

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Vellmar und des Feststellungs-
vermerks zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Vellmar für das Haushalts- und
Wirtschaftsjahr 2024:**

I. Haushaltssatzung:

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar am 29.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	52.459.308,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-52.337.245,00 EUR
mit einem Saldo von	122.063,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

insgesamt mit einem Überschuss von 122.063,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.821.425,00 EUR
---	------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	471.050,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.148.600,00 EUR
mit einem Saldo von	-6.677.550,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.573.075,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-2.716.950,00 EUR
mit einem Saldo von	3.856.125,00 EUR

ausgeglichen mit 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 6.573.075,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 942.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 550 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 735 v. H. |

- | | |
|----------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 450 v. H. |
|----------------------|-----------|

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

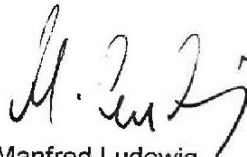
Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 29.04.2024 beschlossene Stellenplan.

§ 8

- (1) Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen aller Produkte werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Ansätze für die Abschreibungen aller Produkte werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) In den jeweiligen Produkten werden die Auszahlungen für Investitionen gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (4) Nach § 20 Abs. 5 GemHVO werden zahlungswirksame Aufwendungen eines Produktes zu Gunsten von Investitionszahlungen des Produktes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Vellmar, den 30.04.2024

Magistrat der Stadt Vellmar


Manfred Ludewig
Bürgermeister



Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Vellmar:

Stadtwerke Vellmar Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund der §§ 51a, 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) und des § 15 Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar am 29.04.2024 folgende Feststellung getroffen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

	Abwasserbeseitigung	Wohnungswirtschaft
im Ergebnishaushalt		
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.377.250,00 €	656.100,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-3.013.550,00 €	-706.635,00 €
mit einem Saldo von	363.700,00 €	-50.535,00 €
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €	0,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €	0,00 €
mit einem Saldo von	0,00 €	0,00 €
 mit einem Überschuss von	363.700,00 €	
 mit einem Fehlbetrag von		-50.535,00 €
 Insgesamt mit einem Überschuss von		313.165,00 €
 Im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.313.315,00 €	
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		0,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		-1.800.000,00 €
mit einem Saldo von		-1.800.000,00 €
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.093.135,00 €	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		-606.450,00 €
mit einem Saldo von		486.685,00 €
 ausgeglichen mit		0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.093.135,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 5

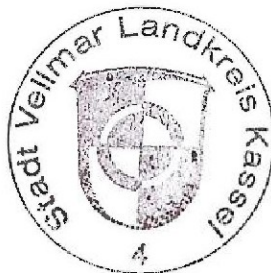
Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenübersicht.

§ 6

1. Die Ansätze für die Personalaufwendungen aller Produkte werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Ansätze für die Abschreibungen aller Produkte werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. In den jeweiligen Produkten werden die Auszahlungen für Investitionen gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Nach § 20 Abs. 5 GemHVO werden zahlungswirksame Aufwendungen eines Produktes zu Gunsten von Investitionszahlungen des Produktes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Vellmar, den 30.04.2024


Manfred Ludewig
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Feststellungsvermerks:

Die vorstehende Haushaltssatzung und der Feststellungsvermerk für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2024 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

**Der Landrat des Landkreises Kassel
-Kommunalaufsicht/Wahlen-**

HESSEN



1. Ausfertigung

G E N E H M I G U N G

I.

Die Haushaltssatzung der Stadt Vellmar für das Haushaltsjahr 2024 bedarf der nachstehenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der Haushaltssatzung) in Höhe von

942.000 €

(in Worten: - Neunhundertzweiundvierzigtausend -).

2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von

6.573.075 €

(in Worten: - Sechs Millionen fünfhundertdreiundsiebzigtausendfünfundsiebzig -).

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4 der Haushaltssatzung) in Höhe von

6.000.000 €

(in Worten: - Sechs Millionen -).

II.

Der Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke der Stadt Vellmar für das Wirtschaftsjahr 2024 bedarf der nachstehenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 115 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 des Feststellungsvermerks) in Höhe von

1.093.135 €

(in Worten: - Eine Million dreiundneunzigtausendeinhundertfünfunddreißig-).

2. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4 des Feststellungsvermerks) in Höhe von

800.000 €

(in Worten: - Achthunderttausend -).

Kassel, 26.06.2024
Der Landrat des Landkreises Kassel
Im Auftrag



Bückmann



Der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan für 2024 liegen zur Einsichtnahme vom 05.08.2024 bis 16.08.2024 im Rathaus, Rathausplatz 1, 34246 Vellmar, Zi. 3.16, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Der Haushaltsplan und Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2024 können auch auf den Internetseiten der Stadt Vellmar unter www.vellmar.de eingesehen werden.

Vellmar, den 29.07.2024
- Der Magistrat -